



HOAI 2021 – Ein Überblick

Seit dem 1. Januar 2021 gilt die novellierte Fassung der HOAI. Welche Änderungen sie mit sich bringt, was Sie nun beachten müssen und wie die Kammer Sie dabei unterstützen kann, erfahren Sie in diesem Artikel.

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019 zu der Europarechtswidrigkeit der Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure herrschte Unsicherheit, wie es mit diesem Regelwerk weitergehen soll. Nun ist klar, dass sich die Bundesregierung für einen Erhalt der HOAI entschieden und dabei einige Anpassungen vorgenommen hat. Diese geänderte Fassung gilt für Verträge, die seit dem 1. Januar 2021 geschlossen werden.

Die Änderungen im Einzelnen

Statt eines zwingenden Preisrahmens für Honorarvereinbarungen gibt die neue HOAI jetzt sogenannte Orientierungswerte vor, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Für jeden Leistungsbereich enthalten die unveränderten Honorartafeln auch weiterhin Honorarspannen zwischen einem unteren Honorarsatz – nun „Basishonorarsatz“ genannt – und einem oberen Honorarsatz (§ 2a Abs. 1 HOAI).

Daneben können die Parteien das Honorar nun zwar gänzlich frei – auch von Mindest- und Höchstsätzen – verhandeln und vereinbaren, statt zwingend die Regelungen der HOAI für die Honorarabrechnung zugrunde zu legen. Aber die Parteien sollten insofern immer berücksichtigen, dass es gerade die HOAI ist, die – laut der ebenfalls neu formulierten gesetzlichen Grundlage für die HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG), sogar ausdrücklich – angemessene Honorare beschreibt.

Unabhängig von der Entscheidung der Parteien – für ein HOAI-konformes oder für ein von der HOAI abweichendes Honorar – ist eine Honorarvereinbarung zwingend in Textform, zum Beispiel per E-Mail, zu schließen (§7 Abs.1 S. 1 HOAI). Andernfalls gilt für die Grundleistungen – wie bisher – der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart. Allerdings kann eine in Textform getroffene Honorarvereinbarung jederzeit während der Laufzeit eines Planervertrages geschlossen werden.

Sollte Ihr*e Auftraggeber*in ein*e Verbraucher*in sein, müssten Sie diese*n zudem vor der vertraglichen

Vereinbarung über das Honorar wiederum in Textform darauf hinweisen, dass auch höhere oder niedrigere Honorare als die in den Honorartafeln der neuen HOAI enthaltenen Werte vereinbart werden können. Sollte die Belehrung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, gilt auch hier für die Grundleistungen anstelle eines vertraglich festgelegten höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart. Bei einem vereinbarten Honorar unterhalb des Basishonorarsatzes führt der fehlende Hinweis hingegen nicht dazu, dass der Basishonorarsatz berechnet werden kann. Es bleibt dann bei dem vereinbarten niedrigeren Honorar. Wird der Basiszinssatz vertraglich festgelegt, führt konsequenterweise ein fehlender Hinweis gegenüber Verbraucher*innen auch nicht zu einer Änderung.

Entsprechend der Forderung des Berufsstandes wurden zudem die Planungsleistungen der Anlage 1 Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie Umweltverträglichkeitsstudien, die ja integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses sind, den Grundleistungen der Teile 2 bis 4 der HOAI rechtlich wieder gleichgestellt; denn die Regeln der HOAI gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 HOAI 2021 nunmehr auch uneingeschränkt für diese Leistungen.

Unterstützung durch die Kammer

Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau steht Ihnen bei Fragen zu den Änderungen der HOAI, insbesondere im Hinblick auf den Vertragsschluss mit Verbraucher*innen, gern zur Verfügung. Zudem veröffentlicht die Kammer auf ihrer Website aktuelle Informationen zur HOAI 2021, zurzeit zum Beispiel einen Frage-Antwort-Katalog. Darüber hinaus hat die Kammer eine Lesefassung der HOAI 2021 und des neuen Ingenieur- und Architektenleistungsgesetzes in Auftrag gegeben. Der Sonderdruck der beiden Regelwerke samt Vorwort des Präsidenten der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau wurde Ihnen bereits mit der Post übersandt.

Weiterführende Informationen

Für eine weitergehende Beschäftigung mit dieser Thematik lohnt sich auch ein Blick auf die Website der Bundesingenieurkammer. Unter <https://bingk.de/hoai-2021/> informiert die Bundesingenieurkammer über Aktuelles im Zusammenhang mit der HOAI 2021.

Eva-Maria Linz

Neues Pixi-Heft: Meine Tante ist Bauingenieurin



Unter dem Titel „Meine Tante ist Bauingenieurin“ ist ein neues Pixi-Buch im Carlsen-Verlag erschienen. Das Büchlein richtet sich an Kinder und erzählt die Geschichte von Emil, dessen Tante Bauingenieurin ist.

Pixi Bücher sind 10x10cm groß und haben immer 24 Seiten. Sie bieten Leseförderung und Sammelspaß und haben auf dem hinteren Umschlag einen Spiel- oder Basteltipp. In diesem Falle geht es um den Bau einer Brücke aus Papier.

Emil erfährt in dem liebevoll illustrierten Heftchen, was seine Tante in ihrem spannenden Beruf alles macht und

warum das Geburtstagsgeschenk seiner Tante etwas ganz Besonderes ist.

Das Büchlein wurde mit Unterstützung der Bundesingenieurkammer und weiteren Partnern erstellt und lässt sich sehr gut für die Nachwuchswerbung in Vor- und Grundschule einsetzen.

Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau können bis zu 3 Exemplare des Heftes kostenfrei bei uns bestellen – solange der Vorrat reicht!

Schreiben Sie eine E-Mail an: kontakt@hikb.de

Nebel für den sicheren Rettungsweg

Das Amt für Bauordnung und Hochbau eröffnet neue Möglichkeiten für Aufstockungen und Dachgeschossausbauten auch ohne vorhandenen zweiten Rettungsweg und informiert darüber mit einem Merkblatt

Um die wohnungsbauliche Entwicklung Hamburgs voranzutreiben, hat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, dort das Amt für Bauordnung und Hochbau, den Blick auf Aufstockungen von bestehenden Wohngebäuden und den nachträglichen Ausbau von Dach-

geschossen geworfen. Sie misst solchen Erweiterungsprojekten „nach oben“ besondere Bedeutung bei. Die Erweiterung bestehender Gebäude gilt als eine effiziente Maßnahme, Wohnraum zu schaffen, ohne zusätzliche Grundstücksflächen in Anspruch nehmen zu müssen. Bauordnungsrechtlich gilt es dabei allerdings einige Herausforderungen zu meistern. Bereits im Mai 2018 wurde in Hamburg der bauordnungsrechtliche Weg für die erleichterte Realisierung von Aufstockungsvorhaben ebnnet. So ist etwa die Pflicht zum Ein- oder Umbau von

Aufzügen entfallen und mit § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HBauO ein neuer Abweichungstatbestand extra für Aufstockungen geschaffen worden, der es der Behörde z. B. ermöglicht, im Einzelfall keine Abstellräume zu verlangen.

Dennoch scheiterten in der Vergangenheit viele Vorhaben – und zwar am Erfordernis eines zweiten Rettungsweges, der nachgewiesen werden musste und nicht konnte. Die Oberste Bauaufsicht hat nun gemeinsam mit der Feuerwehr Hamburg und der Technischen Universität Braunschweig ein erfolgreiches Forschungsvorhaben zur Wirksamkeit von sog. Niederdruck-Wasserebellöschanlagen durchgeführt und die Ergebnisse den Fachämtern der Bauprüfung präsentiert. Es ging dabei darum, eine Alternative zu finden für Aufstockungen oder Ausbauten im Wohnungsbau, bei denen der Rettungsweg über das Gerät der Feuerwehr oder eine weitere notwendige Treppe nicht möglich ist. Die durchgeführten Brandversuche haben gezeigt, dass der Einbau einer Wasserebellöschanlage eine angemessene Kompensation für die Abweichung vom grundsätzlichen Erfordernis des zweiten Rettungswegs bei Bestandsbauten darstelle, so lässt sich die Behörde vernehmen. Damit ist – rechtlich gesprochen – bei Aufstockungen und Dachgeschossausbauten zur nachträglichen Schaffung von Wohnraum die Erteilung einer Abweichung von § 31 Abs.2 Satz 2 HBauO

möglich. Es muss dann also kein zweiter Rettungsweg über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle vorhanden sein. Praktisch bedeutet das, dass zwar einiges an technischem Aufwand betrieben werden muss, um auch ohne zweiten Rettungsweg unter und auf dem Dach Wohnraum planen und bauen zu können, eine Nebellöschanlage es aber ermöglicht, wo es bisher nicht ging.

Die Oberste Bauaufsicht hat hierzu im Internet ein Merkblatt veröffentlicht, dem die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Abweichung im Sinne von § 31 Abs.2 Satz 2 HBauO entnommen werden können – und zwar unter www.hamburg.de/baugenehmigung (--> Merkblätter und Broschüren). Es trägt die Bezeichnung: „Nachträgliche Wohnraumschaffung bei Bestandsbauten – Sichere Benutzung des Treppenraums durch Errichtung einer Niederdruck-Wasserebellöschanlage“.

Die Behörde erhofft sich von den Maßnahmen einen Anstieg an Aufstockungs- und Ausbauprojekten zur Schaffung von mehr Wohnraum in Hamburg.

Sinah Marx

Fortbildungsprogramm im 1. Halbjahr 2021

Für den zweiten Teil des 1. Halbjahrs 2021 bieten wir Ihnen die nachfolgenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau an.

Da bei Redaktionsschluss noch nicht feststand, welchen behördlichen Vorgaben die Durchführung unseres Fortbildungsangebots für diese Zeit unterliegen werden, planen wir die Seminare ab Ende März bis auf Weiteres im Hybrid- und Präsenz-Format. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über unsere Website www.hikb.de/service/fortbildung über die evtl. corona-bedingten Anpassungen und Änderungen im Programm. Sollten Formatänderungen notwendig werden, werden wir Ihnen, wie schon in den vergangenen Monaten praktiziert, den Wechsel von Präsenz- in Onlineteilnahmen bzw. die kostenlose Stornierung von Ihnen bereits gebuchten Seminaren von unserer Seite aktiv anbieten. Sie gehen also insoweit kein Risiko ein, wenn Sie schon heute Ihre Fortbildung für die kommenden Monate bei uns buchen.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen!

Seminar HIK211.08

Seminar I Basics – Weiße Wannen nach WU-Richtlinie 12/2017 Grundlagen

Montag, 29. März 2021

10.00 bis 16.00 Uhr

Referent: Dipl.-Ing. Karsten Ebeling

Seminar HAK211.13P

Deutsch für Architekt*innen und Ingenieur*innen Teil 1: Fokus LP 1-5, vom Entwurf bis zur Ausführungsplanung

Dienstag, 13. April 2021 und Mittwoch, 14. April 2021,

jeweils von 9.00 bis 16.30 Uhr

Referent: Dipl.-Ing. Felix Friedrich, Sprachtrainer

Seminar HAK211.25H

Vom EnEG (EnEV) und EEWärmeG zum Gebäudeenergiegesetz (GEG). Was bleibt – was ist neu?

Montag, 19. April 2021

09.30 – 17.00 Uhr

Referent: Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler

Seminar HIK211.09**Seminar II WW-Details – Weiße Wannen nach WU-Richtlinie 12/2017 Detailpunkte für die Planung von WU-Konstruktionen**

Dienstag, 27. April 2021,
10.00 bis 16.00 Uhr

Referent: Dipl.-Ing. Karsten Ebeling

Seminar HAK211.33H**Büronachfolge und Teilhabe erfolgreich umsetzen**

Freitag, 30. April 2021

09.30 bis 17.30 Uhr

Referent: Dipl.-Ing. Architektin Heidi Tiedemann, RA
Stefan Buschmann

Seminar HAK211.38P**Deutsch für Architekt*innen und Ingenieur*innen Teil 2: Fokus LP 5-9, von der Ausführungsplanung bis zur Baustelle**

Donnerstag, 20. Mai 2021 und Freitag, 21. Mai 2021,
jeweils von 9.00 bis 16.30 Uhr

Referent: Dipl.-Ing. Felix Friedrich, Sprachtrainer

Seminar HIK211.10**Fugenplanung von WU-Konstruktionen**

Mittwoch, 26. Mai 2021, (verschoben vom 02. Juni 2021)

10.00 bis 14.00 Uhr

Referent: Dipl.-Ing. Karsten Ebeling

Aktuelle Rechtsprechung zum Vergabe- und privaten Baurecht

Montag, 31. Mai 2021 (verschoben vom 25. Januar 2021)

14.00 – 17.30 Uhr

Referent: RA Klaus-Udo Reichelt

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie auf unserer Internetseite: www.hikb.de/service/fortbildung. Anmeldungen können an kontakt@hikb.de erfolgen.

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg	E-Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 · Fax: 040 4134546-1	Redaktion: Dr. Holger Matuschak, Claas Gefroi, Wiebke Sievers Redaktionsschluss: 10.02.2021